

**Friedhofssatzung der Stadt Barsinghausen
vom 02.04.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 02.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im städtischen Eigentum und in der Verwaltung der Stadt stehenden Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. Friedhof Hannoversche Straße
2. Friedhof Osterfeld
3. Waldfriedhof

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Barsinghausen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Barsinghausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ehemaliger Einwohner, die aus Altersgründen in ein Alten- und Pflegeheim oder eine Pflegefamilie außerhalb des Stadtgebietes aufgenommen werden, sind Einwohnern gleichzustellen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Die Verstorbenen werden in einem der in § 1 Ziffer 1 – 3 genannten Friedhöfe bestattet.
- (2) Wenn auf einem Friedhof geeignete Grabstätten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, kann die Stadt die Bestattung auf einem anderen Stadtfriedhof anordnen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Bestehende Beisetzungsrechte können noch in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung eines Friedhofes verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigten /Nutzungsberechtigte möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Friedhöfe, die nachts nicht verschlossen werden, sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen aller Friedhofsbesucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle und handgeführte Transportkarren zu befahren,
 - b) für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen zu fotografieren oder zu filmen bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich zu nutzen,
 - e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

- g) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen soweit sie nicht als Zuwegung dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabpflege erforderlich ist,
- h) zu lärmern oder zu spielen, zu lagern oder Alkohol zu trinken,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
- j) sportliche Aktivitäten auszuüben, ausgenommen Spaziergehen und Wandern.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Das Befahren der Hauptwege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 t ist Gewerbetreibenden, die einen Auftrag auf dem Friedhof erfüllen, erlaubt. Das Befahren aller anderen Fahrwege ist Gewerbetreibenden zur Erfüllung eines Auftrages auf dem Friedhof nur mit Fahrzeugen mit einer maximalen Nutzlast bis 4 t erlaubt. Das Befahren muss erfolgen, wie es Witterung und Wegezustand zulassen, ohne dass die Wegefläche, Bäume und anliegende Grabstätten beschädigt werden.
- (4) Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Stadt in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.
- (5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Stadt nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die

Gewerbetreibenden haben sich vor Ausführung ihrer Arbeiten beim zuständigen Friedhofspersonal zu melden.

- (2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (3) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

- (4) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem/der Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf

Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

Abs. 2-3 und Abs. 6 finden keine Anwendung.

- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Dabei gelten die im Niedersächsischen Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen.
- (3) Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes und Urnen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer anonymen Reihengrabstätte beigesetzt.

- (4) Für Erdbestattungen besteht grundsätzlich eine Sargpflicht; für Aschen besteht grundsätzlich eine Urnenpflicht. Wenn öffentliche Belange wie insbesondere hygienische Gründe nicht entgegenstehen, kann die zuständige untere Gesundheitsbehörde eine Ausnahme der Sargpflicht zulassen, wenn der Verstorbene nicht an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt ist. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise der Wunsch von anerkannten Religionsgemeinschaften, in einem Tuch bestattet zu werden. Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.
- (5) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zur Grabstätte haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung einer Leiche darf nur aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (2) Die Säрге für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und ein Mittelmaß von 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге vorgesehen, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Säрге bis zu einer Länge von 1,30 m gelten als Kindersäрге.

Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel aus verrottbarem Material. Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.

- (3) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Stadt nicht bei Beschädigung oder Verlust.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt. Die Stadt kann Dritte mit diesen Arbeiten beauftragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Pflanzen, Trittplatten, lose Grabmale u.ä.) vorher entfernen zu lassen.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für alle Erdbestattungen 30 Jahre, für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Die Frist beginnt am Tage der Bestattung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Umbettungen in eine andere Reihengrabstätte auf einem städtischen Friedhof sind aufgrund der Ruhefristenregelungen nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn

- a) die zuständige Gesundheitsbehörde die erforderliche Genehmigung zur Umbettung erteilt hat,
 - b) unter Berücksichtigung des Grades der Verwesung sowie aller sonstigen Umstände eine Durchführung der Umbettung möglich ist,
 - c) die voraussichtlichen Kosten für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und
 - d) der Ersatz von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Stadt kann die Teilnahme eines Bestatters und die Einsargung verlangen. Die Teilnahme von Angehörigen an der Umbettung ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Das Herausnehmen von Aschen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Asche in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.
- (7) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen
 - b) Reihengräber für Urnenbestattungen
 - c) Reihengräber für Kindererdbestattungen
 - d) Reihengräber für anonyme Erd- oder Urnenbestattungen von Sternenkinder
 - e) Reihengräber für anonyme Erdbestattungen
 - f) Reihengräber für anonyme Urnenbestattungen
 - g) Reihengräber als Rasengrab ohne Pflegeverpflichtung für Erd- oder Urnenbestattungen
 - h) Wahlgräber für Erdbestattungen
 - i) Wahlgräber für Urnenbestattungen
 - j) Reihengräber für Baumbestattungen für Urnen
 - k) Wahlgräber für Baumbestattungen für Urnen
 - l) Ehrengrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

- (2) Die Reihengrabstätten für Sternenkinder stehen für die Bestattungen von Kindern mit einem Gewicht von max. 500 Gramm zur Verfügung.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab, auf der Internetseite der Stadt und durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt gemacht.
- (5) Wird die Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder der Verfügungsberechtigten an die Stadt zurückgegeben und eingeebnet, ist eine Pflegegebühr zu entrichten. Die Gebühr wird je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit berechnet und ist in einer Summe vor Einebnung der Grabstätte fällig. Eine Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die aufgebene Ruhezeit ist ausgeschlossen.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und für die Dauer von 20 Jahren bei Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes beabsichtigt ist.
- (2) Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten. Pro Stelle dürfen bei Gräbern für Erdbestattungen ein Sarg und drei Urnen bestattet werden. Bezogen auf die Stelle darf eine weitere Bestattung erst nach Ablauf der Ruhezeit erfolgen, es sei denn, dass der Verwesungsprozess noch nicht abgeschlossen ist.

- (3) In Gräbern für Urnenbeisetzungen dürfen nur Urnen beigesetzt werden. Pro Stelle darf bei Gräbern für Urnenbeisetzungen eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann jederzeit durch den/die Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, mit der Folge, dass die Grabstätte eingeebnet wird.

Für die verbleibende Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine Pflegegebühr zu entrichten. Die Gebühr wird je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit berechnet und ist in einer Summe vor Einebnung der Grabstätte fällig. Eine Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die aufgegebene Ruhezeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist - durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (4) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 benannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenen wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. überlebende Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollgebürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppe b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keinen der Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17

Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten sind Grabstätten, in denen Personen bestattet werden, die sich besonders für die Stadt Barsinghausen verdient gemacht haben. Ehrengrabstätten stehen den Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zu. Ehrengrabstätten können darüber hinaus durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister verliehen werden. Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Es werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die örtliche Lage bestimmt die Stadt.
- (2) Alle Grabmale und gärtnerische Anlagen müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein. Nicht gestattet sind:
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und wuchernden Gehölzen,
 - b) das Einfassen von Grabstätten mit Holz, Metall, Zement, Schiefeln, Ziegeln, Glasplatten und vergleichbaren Stoffen,
 - c) das Verwenden von Blechdosen und Plastikflaschen sowie in vergleichbarer Weise unangemessene Gefäße als Vasen,
 - d) das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften,
 - e) Einfassungen, die höher als 10 cm über dem Boden sind,
 - f) Schrift aus Kunststein,
 - g) die Verwendung von Kunststoffen aller Art. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel, wie Steckvasen und Gießkannen sowie auf Kindergräbern Spielzeug oder andere persönliche Gegenstände.
 - h) das Bespannen der Gräber mit Netzen aller Art,

- (3) Das Aufstellen von Bänken bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (4) In Abteilungen mit gestaltungspflichtigen Gräbern soll ein einheitliches und harmonisches Aussehen erreicht werden, deshalb werden die Grabstellen durch die Stadt mit Platten aus Wesersandstein eingefasst. In den Abteilungen mit gestaltungspflichtigen Gräbern sind die Grabsteine stehend zu errichten. Sie sind aus Naturstein herzustellen. Die Größe der Grabsteine betragen ca. 100 cm in der Höhe und ca. 65 cm in der Breite bei Einzelgrabstellen und 110 cm in der Höhe und 115 cm in der Breite bei Doppelgrabstellen. Nicht gestattet sind Einfassungen aller Art, das Abdecken der Grabstätten mit Steinen, Splitt, Kies, Platten und ähnlichen Stoffen sowie das Verwenden von Kunststeinen, Glas, Emaille, Holz und Metall und Grabmale mit polierter Oberfläche. Die Grabfelder müssen bepflanzt werden.

§ 19

Planungs- und Gestaltungsvorschriften für Gräber ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)

- (1) Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen sind Grabstätten ohne Flächen für Anpflanzungen.
- (2) Nicht gestattet sind:
 - a) Anpflanzungen jeglicher Art (ausgenommen Rasen),
 - b) das Einfassen der Grabstätte,
 - c) das Belegen der Grabstätte mit Materialien jeglicher Art (Kies u.a.),
 - d) das Abdecken der Gräber mit Grabplatten über die Vorschriften von Abs. 3 hinaus,
 - e) das Aufstellen von Blumenvasen, Schalen und anderen Gegenständen,
 - f) das Entfernen von Rasen.
- (3) Als Grabmale sind auf den Rasenreihengräbern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften nur ebenerdig liegende Platten von 50 cm x 50 cm Größe und einer Mindeststärke von 8 cm zugelassen. Erhabene oder aufgesetzte Schriftzeichen, Ornamente und Symbole sind nicht gestattet.

VI - Grabmale und sonstige Anlagen

§ 20

Aufstellungsrecht

- (1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechts Grabmale aufgestellt werden, soweit dies nicht durch andere Regelungen dieser Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Urnenkammern, Mausoleen und Grabgewölbe können auf Antrag durch die Stadt zugelassen werden.

§ 21

Genehmigungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung soll bereits vor Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Genehmigung wird versagt, wenn das Grabmal den besonderen Vorschriften zu dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Nicht genehmigte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Stadt auf Kosten des Auftraggebers beseitigen lassen.

§ 22

Standesicherheit der Grabmale, Erhaltungspflicht

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden

Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Stadt entfernt. Sofern die Nutzungsberechtigten die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht auf Antrag selbst entfernen möchten, geht das Eigentum an den eingebrachten Sachen entschädigungslos auf die Stadt über.

- (3) Urnenkammern, Mausoleen und Grabgewölbe nach § 20 Absatz 2 dieser Satzung sind nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 24

Schutz besonders wertvoller Grabmale

Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofes von Bedeutung sind, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt.

VII - Gärtnerische Gestaltung

§ 25

Pflegepflicht

- (1) Die Grabstätten müssen gärtnerisch ordnungsgemäß und so hergerichtet und instand gehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Nutzungsberechtigt ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen binnen 12 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 12 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein. Urnenreihen- und -wahlgrabstellen sind innerhalb von 4 Monaten nach der Beisetzung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
- (5) Die Stadt kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten des Pflegepflichtigen ändern oder beseitigen.

§ 26

Ungepflegte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Einziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Einziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

- (2) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen nach dieser Vorschrift beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Eine Ein- oder Umsargung in der Leichenhalle ist unzulässig.

§ 28

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können an einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leichen bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 2 Stunden inklusive Vor- und Nachbereitung dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 29

Beisetzung

- (1) Aushebung und Zuwerfen der Gräber sowie das Abräumen der niedergelegten Kränze erfolgt grundsätzlich durch die Stadt.
- (2) Die Überführung der Särge/Urnen und Kränze zu den Grabstätten und das Versenken der Särge/Urnen werden durch Beerdigungsunternehmen vorgenommen.

IX. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 30

Ordnungsvorschriften

- (1) Bei besonderen Anlässen können Friedhöfe geschlossen oder teilweise gesperrt werden.
- (2) Wer den Ordnungsvorschriften der Stadt zuwiderhandelt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworbene Wahlgräber und die belegten Gräber sind hinsichtlich der Ruhezeit und der Nutzungszeit bis zum Ablauf der 1. Periode bis zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Gestattung geltenden ortsrechtlichen Friedhofsbestimmungen anzuwenden.

§ 32

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Inkrafttreten, Aufhebung von den Vorschriften

Diese Friedhofssatzung tritt ab dem 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 23.11.2005 außer Kraft.

Barsinghausen, den 08.04.2014

STADT BARSINGHAUSEN

Der Bürgermeister

Lahmann

Veröffentlicht in der Calenberger Zeitung am 15.04.2014

1. Änderung durch Änderungssatzung vom 25.11.2014, veröffentlicht in der Calenberger Zeitung am 29.11.2014 mit Inkrafttreten vom 30.11.2015